Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6686**

17. Wahlperiode 21. 07. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Axel Troost, Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6523 –

Geplante Kürzung der Bundesergänzungszuweisungen an die ostdeutschen Bundesländer

Vorbemerkung der Fragesteller

Presseberichten zufolge haben sich die Finanzminister der Länder bei einem Treffen in Berlin darauf geeinigt, dass die Bundesergänzungszuweisungen für den Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und die daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige abgesenkt werden sollen. Derzeit erhalten die ostdeutschen Bundesländer mit Ausnahme von Berlin gemäß § 11 Absatz 3a Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) insgesamt 1 Mrd. Euro pro Jahr. Dieser Betrag soll für den Zeitraum 2011 bis 2013 auf durchschnittlich 807 Mio. Euro pro Jahr sinken (Onlineausgabe der Leipziger Volkszeitung vom 22. Juni 2011). Laut Pressemitteilung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vom 22. Juni 2011 führt dies für die Kreisfreien Städte und Landkreise in Sachsen zu Einnahmeverlusten von jährlich 77 Mio. Euro. Der Präsident des Sächsischen Landkreistages e. V., Dr. Tassilo Lenk, hat erklärt, dass jeder Landkreis in Sachsen etwa 12 Mio. Euro einbüßen würde. Die Städte und Gemeinden seien außerdem gezwungen, die Kreisumlage um mindestens 10 Prozent zu erhöhen.

1. Hat die gemäß § 11 Absatz 3a Satz 2 und Satz 3 FAG für das Jahr 2010 vorgesehene Überprüfung, in welcher Höhe Sonderlasten für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ab 2011 auszugleichen sind, stattgefunden?

   Wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

   Wenn nein, warum nicht?

   Ist die Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt geplant?

Die Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeits-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Juli 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

losenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige hat stattgefunden. Sie ergab einen jährlichen Ausgleichsbedarf der ostdeutschen Flächenländer von 807 Mio. Euro. Demnach sollen die nachfolgenden Länder ab 2012 jährlich die folgenden Beträge erhalten: Brandenburg 153 330 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 103 296 000 Euro, Sachsen 257 433 000 Euro, Sachsen-Anhalt 150 909 000 Euro und Thüringen 142 032 000 Euro. Für das Jahr 2011 sollen die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in unveränderter Höhe von 1 Mrd. Euro gezahlt werden; die sich in der Folge hieraus ergebende Überzahlung in Höhe von 193 Mio. Euro soll zu gleichen Teilen in den Jahren 2012 und 2013 verrechnet werden, so dass sich im Einzelnen die genannten Beträge in den Jahren 2012 und 2013 jeweils verringern um: Brandenburg 18 335 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 12 352 000 Euro, Sachsen 30 783 500 Euro, Sachsen-Anhalt 18 045 500 Euro und Thüringen 16 984 000 Euro. Über das Ergebnis der Überprüfung besteht zwischen Bund und Ländern Einvernehmen.

2. Kann aus Sicht der Bundesregierung eine Neufestsetzung der Beträge in § 11 Absatz 3a Satz 1 FAG auch ohne das in § 11 Absatz 3a Satz 3 und Satz 4 vorgesehene Verfahren erfolgen?

Nein.

3. Wie kommt die Höhe der geforderten Kürzung (193 Mio. Euro pro Jahr, laut Pressemitteilung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vom 22. Juni 2011) zustande?

Grundlage der Überprüfung war das so genannte Relationsmodell. Dabei werden die aus der strukturellen Arbeitslosigkeit entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige in den ostdeutschen Flächenländern mit zwei Indikatoren gemessen. Diese überproportionalen Lasten werden anhand der Mehrbelastungen des Durchschnitts der ostdeutschen Flächenländer im Vergleich zum Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer bei den Kosten der Unterkunft und der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ermittelt. Die Gewichtung der Indikatoren „Kosten der Unterkunft“ und „Anzahl der Bedarfsgemeinschaften“ beträgt dabei zwei Drittel zu einem Drittel. Der prozentuale Rückgang dieser Mehrbelastungen bezogen auf die seit 2005 geleisteten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von jährlich 1 Mrd. Euro ergibt einen Kürzungsbedarf von 193 Mio. Euro pro Jahr.

4. Nach welchem Schlüssel werden die verbliebenen Bundesergänzungszuweisungen auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt?

Die Verteilung unter den ostdeutschen Flächenländern soll unverändert unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Anteile erfolgen (Brandenburg 19 Prozent, Mecklenburg-Vorpommern 12,8 Prozent, Sachsen 31,9 Prozent, Sachsen-Anhalt 18,7 Prozent und Thüringen 17,6 Prozent).

5. Plant die Bundesregierung die eingesparten Gelder für andere Bundesländer mit hoher struktureller Arbeitslosigkeit und daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige einzusetzen?

   Wenn ja, welche Länder würden davon profitieren?

   Wenn nein, wofür werden die eingesparten Mittel verwendet?

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit für die ostdeutschen Flächenländer werden im Ergebnis vollständig von der Ländergesamtheit getragen, der Bund erhält bisher von der Ländergesamtheit jährlich einen Betrag von 1 Mrd. Euro aus deren Umsatzsteueranteil. Dieser Betrag soll sich ab 2012 entsprechend der Verminderung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen verringern. Die Änderungen haben damit keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

6. Bis wann beabsichtigt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die künftige Höhe der Bundesergänzungszuweisungen für den Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und die daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige regelt?

Die Finanzministerkonferenz hat das Bundesministerium der Finanzen gebeten, die gesetzestechnische Umsetzung zu übernehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt dem Wunsch der Länder durch eine entsprechende Formulierungshilfe zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in dem parlamentarischen Verfahren für ein Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften nachzukommen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333